

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **10 (1915)**

Heft 7: **Das Dach**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

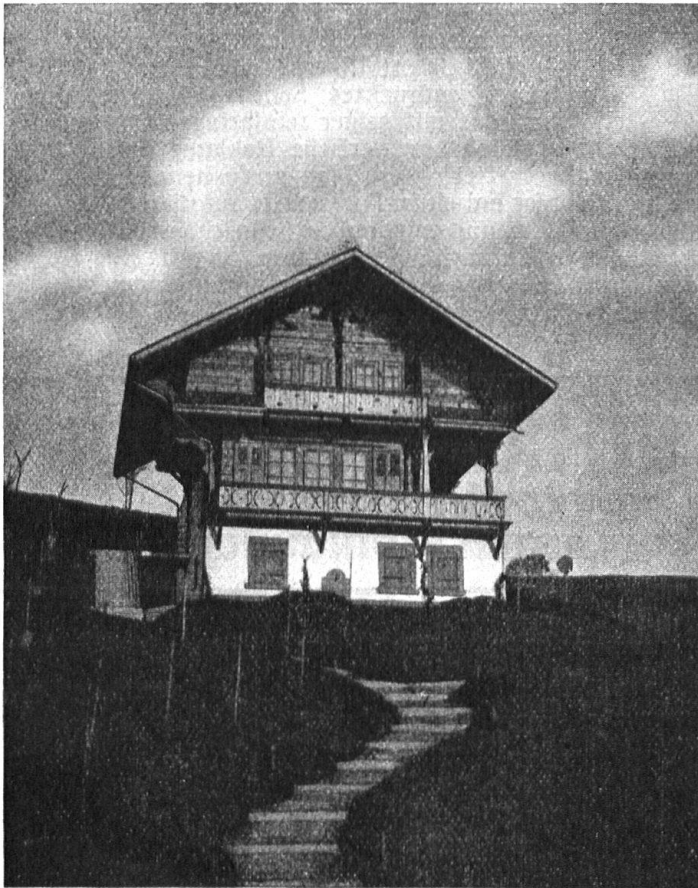
des zoologischen Institutes bei den Ausgrabungen zur Stelle, so wird das Knochenmaterial von diesen in Empfang genommen. Ist dies nicht der Fall, so hat die Leitung der Ausgrabungen die Verpflichtung, es sorgfältig geordnet zu sammeln und den genannten Instituten zuzustellen. Zu diesem Zwecke wird ihr von diesen Instituten das nötige Verpackungsmaterial geliefert.

§ 7. Das Recht zur Bearbeitung oder zur Bestimmung des Bearbeiters und zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Resultate der Ausgrabungen steht für die Tierknochen ausschliesslich dem zoologischen Institut der Universität, für

die Mensenskelette dem anthropologischen Institut der Universität und für die Altertümer dem Landesmuseum zu.

§ 8. Die Altertümer gehen als Depositum des Kantons Zürich an das schweizerische Landesmuseum über (Art. 6 und 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1890 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums).

Die Direktion des Landesmuseums hat jeweilen auf Jahresschluss dem Regierungsrate des Kantons Zürich über die im Verlaufe des Jahres auf dem Gebiete des Kantons gefundenen oder ausgegrabenen Altertümer ein summarisches Verzeichnis mit



Chalet-Verkauf

Ein neues Chalet, solid, wirkliches Blockhaus, angenehmster Winter- u. Sommer-Aufenthalt, in ruhiger, staubfreier Lage am Zürichsee, mit unbeschränkter, unverbaubarer Aussicht, 5 Zimmer, Bad, Veranda und Balkone samt grösserer Gartenanlage ist preiswürdig zu verkaufen.

Anfragen unter Chiffre B. E. 502 an die Expedition des „Heimatschutz“ Bümpliz-Bern. :::

Stehle & Gutknecht, Basel Basler Zentralheizungs-Fabrik



empfiehl sich zur Herstellung von
Zentralheizungen aller Systeme!



Angabe der Inventarnummern und der in den Inventaren eingetragenen Werte einzureichen.

§ 9. Sollten Altertümer und Naturkörper in einer Weise verbunden sein, dass eine Trennung den wissenschaftlichen Wert des Fundes beeinträchtigte, so gehen beide vereinigt in das Depositionsmuseum des Landesmuseums über; doch sollen sie dort so aufbewahrt werden, dass sie den Universitätsinstituten jederzeit zu wissenschaftlichen Demonstrationen an Ort und Stelle zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10. Die Entschädigung an den Finder oder an den Landeigentümer für den Wert der gefundenen Altertümer übernimmt, sofern sie die Summe von 100 Fr. übersteigt, der Kanton Zürich.

§ 11. Die Bewertung der ausgegrabenen Gegenstände steht der Direktion des Landesmuseums zu.

§ 12. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 24. Juni 1915. Vor dem Regierungsrate, der Staatsschreiber: *Paul Keller*.

Reklamen der Kinematographen in Zürich.

Wer jetzt bei den hiesigen Kinematographentheatern vorbeigeht, ist freudig überrascht, zu sehen, dass die grossen, hässlichen Reklameanzeigen an den Eingängen sowohl als auch an den Plakatwänden und Säulen verschwunden sind. An ihre Stelle sind Schriftplakate und Samm-

lungen kleiner Photographien getreten, die das Publikum über den Inhalt des Programms aufklären sollen. Dies ist die Folge eines Beschlusses der hiesigen Kinobesitzer. Wir wissen nicht, ob sie diesen Schritt auf Anordnung der Behörden, oder vielleicht aufgeklärt durch die Anregungen des „Heimatschutz“ (vgl. Februarheft 1915) getan haben: auf alle Fälle ist er überaus begrüßenswert als ein Zeichen, dass sie die Bestrebungen, die Strassenreklame zu veredeln, zu unterstützen bestrebt sind. (Die Kinobesitzer haben die erfreuliche Neuerung von sich aus durchgeführt. *D. R.*)

Mit diesem Beschluss ist aber nur ein Anfang gemacht. Man sollte weiter schreiten und, dem Stande der heutigen Plakatkunst entsprechend, die Sache künstlerisch zu lösen suchen. Da aber können wir schon ein Beispiel bringen, indem Specks Orient Cinema ein neues, bei Wolfensberger gedrucktes Schriftplakat herausgegeben hat, das mit seiner feinfarbigem Ornamentik eine wirklich künstlerische Reklame darstellt. Es sei gestattet, diese Namen zu nennen, weil es sich hier um einen Fortschritt auf diesem Gebiete handelt, und es wäre nur wünschenswert, wenn recht viele nachfolgen wollten, damit eine richtig geleitete Reklame immer mehr zum Schmucke der Strasse werden kann. *N. Z. Z.*

DIE SPAR- & LEIHKASSE IN BERN

**BESORGT ALLE VORKOMMENDEN BANK-
GESCHÄFTE ZU COULANTEN BEDINGUNGEN**

OLD INDIA, LAUSANNE

Galerie St-François, en face l'Hôtel de la Banque cantonale vaudoise



Grand Tea-Room, Restaurant

Grands salons au 1^{er}
250 places — Balcons

Déjeuners et Dîners à
prix fixe et à la carte
Luncheons

Restauration soignée
Prix modérés

Confiserie, Pâtisserie, Thés,
Rafrâchissements, Vins,
Bières, Liqueurs, etc.

Grand Magasin de vente: Articles de luxe pour cadeaux, boîtes fantaisie, etc., etc.
Grand choix de Cakes anglais ——— Thés renommés ——— Expéditions pour tous pays.